Übersicht

1. Gottesdienst

2. Taufe

3. Abendmahl

4. Segnung

5. Trauung

6. Bestattung

7. Seelsorge

8. Bildung

9. Konfirmation und ihre Vorbereitung

10. Kirchenmusik

11. Diakonie

12. Ökumene

13. Mission

ENTWURF

1. Gottesdienst

Artikel 1[1]
Wesen des Gottesdienstes

(1) 1Die Evangelische Kirche lebt aus dem Hören des Wortes Gottes. 2Zugleich ist sie der Ort, an dem das Evangelium von Jesus Christus, Gottes gute Botschaft für die Welt, einladend und verlässlich weitergesagt und gelebt wird.

(2) 1Die Evangelische Kirche von Westfalen lädt Menschen zu öffentlichen Gottesdiensten und Andachten ein, in denen Gottes Wort verkündigt und die Sakramente geteilt werden. 2Die Gemeinschaft der Glaubenden feiert und lobt den dreieinigen Gott. 3Ausgangs- und Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens ist das Fest der Auferstehung Jesu. 4Grundlagen für Liturgie und Predigt sind die Bibel, die reformatorischen Bekenntnisschriften sowie die Barmer Theologische Erklärung. 5In der Evangelischen Kirche von Westfalen begegnet den Menschen das Evangelium in verständlicher Sprache, in der Musik und in vielfältigen Formen. 6Sie werden mit aktuellen Bezügen und in verschiedenen Formaten angesprochen.

Artikel 2
Gestaltung von Gottesdiensten

(1) 1Die Evangelische Kirche von Westfalen beauftragt Menschen ehrenamtlich oder beruflich, Gottesdienste zu leiten und gemeinsam mit anderen zu gestalten. 2Lesungen, Gebete, Lieder, Predigt und andere Gottesdienstelemente entsprechen dem Evangelium von Jesus Christus.

(2) 1Die Gestaltung von Gottesdiensten richtet sich nach dem Evangelium von Jesus Christus und achtet die Bedürfnisse der Kinder, jungen und erwachsenen Menschen, die sie besuchen oder eingeladen werden. 2Ebenso orientiert sich die Gestaltung der Gottesdienste an der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3Leitungsorgane in Gemeinden und Kirchenkreisen können auf dieser Grundlage eine Gottesdienstordnung beschließen. 4Für besondere Tage kann die Evangelische Kirche von Westfalen einen einheitlichen Predigttext bestimmen.

(3) 1Grundlage des Gemeindegesangs ist das in der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführte Evangelische Gesangbuch. 2Darüber hinaus können weitere Liederbücher oder Medien zum gemeinsamen Singen und Musizieren verwendet werden.

(4) 1In der Regel wird in den Gottesdiensten der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Kollekte eingesammelt. 2Auch damit nimmt die evangelische Kirche ihre diakonische Verantwortung wahr. 3Näheres regelt die Kollektenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

ENTWURF

[1] Vorläufige Nummerung der Artikel. In der revidierten Kirchenordnung ist folgende Gliederung vorgesehen: Grundartikel – Menschen/Mitglieder/Personal – Kirchliches Leben – kirchliche Organisation.

Artikel 3
Anzahl, Ort und Zeiten von Gottesdiensten

1Das jeweilige Leitungsorgan legt die Anzahl, Orte und Zeiten der öffentlichen Gottesdienste in Verantwortung für das gottesdienstliche Leben in der Gemeinde bzw. der Region fest. 2Dazu gehören auch digitale Angebote. 3Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass möglichst viele Menschen regelmäßig Zugang zu öffentlichen Gottesdiensten haben.

Artikel 4
Glockengeläut

1Das Läuten der Glocken ist gottesdienstlichen Veranstaltungen und der Einladung zum Gebet vorbehalten. 2Die für ein Kirchengebäude zuständige Körperschaft stellt eine Läuteordnung auf. 3Die Evangelische Kirche von Westfalen kann zu besonderen Anlässen das Läuten der Glocken anordnen.

2. Taufe

Artikel 5
Wesen der Taufe

(1) 1Jesus Christus hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, Menschen zu taufen. 2Die Taufe ist ein Sakrament und wird im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen. 3Dabei wird dreimal Wasser über die zu taufende Person gegossen oder sie wird untergetaucht. 4Mit der Taufe wird die bedingungslose Liebe, die Gott allen Menschen zugedacht hat, einem bestimmten Menschen namentlich zugesprochen. 5Die Taufe ist ihrem Wesen nach eine einmalige und immerwährende Zusage Gottes an die Getauften. 6Sie wird daher nicht wiederholt.

(2) 1Wer getauft ist, gehört zur Kirche Jesu Christi. 2Die Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen begründet die Kirchenmitgliedschaft. 3Die Taufe bleibt nach einem Kirchenaustritt gültig. 4Die Evangelische Kirche von Westfalen erkennt die Taufe auf den dreieinigen Gott in anderen christlichen Kirchen an.

Artikel 6
Voraussetzungen der Taufe

1Die Taufe erfolgt auf Wunsch der zu taufenden Person. 2Bei Kindern erfolgt sie auf Wunsch der Personen, die über die religiöse Erziehung entscheiden dürfen. 3Die Taufe setzt eine Vorbereitung voraus. 4Die Vorbereitung erfolgt in einem persönlichen Gespräch und ggf. zusätzlich in anderen Formaten. 5Die Taufe kann nicht stattfinden, wenn die Taufvorbereitung abgelehnt wird oder sich ein Kind bewusst gegen die Taufe entscheidet.

Artikel 7
Durchführung der Taufe

(1) 1Die Taufe findet in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst statt. 2Dieser orientiert sich an der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Gottesdienstordnung und Taufagende. 3Die Taufe vollziehen die damit beauftragten Personen. 4Die oder der mit der Taufe Beauftragte kann entscheiden, die Taufe in einem anderen Rahmen zu gestalten. 5Wünsche der zu Taufenden oder bei Kindern der Sorgeberechtigten sind bei Ort und

ENTWURF

Gestaltung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. [6]Für die Durchführung der Taufe ist die Kirchengemeinde zuständig, in der die Taufe angemeldet und vollzogen wird.

(2) Die Taufe wird nach kirchlichem Recht eingetragen und bescheinigt.

Artikel 8
Patenschaft

(1) Eine Taufe setzt keine Paten voraus.

(2) [1]Getaufte religionsmündige Mitglieder einer christlichen Kirche können auf Wunsch des Täuflings oder der Sorgeberechtigten bei einer Taufe die Patenschaft übernehmen, um den Glaubens- und Lebensweg des Täuflings zu begleiten. [2]Wenn eine Patenschaft gewünscht ist, aber keine Personen als Paten zur Verfügung stehen, kann die Kirchengemeinde als Ganze die Patenschaft übernehmen. [3]Im Gottesdienst können auch Personen mitwirken und gesegnet werden, die den Täufling auf seinem Lebensweg begleiten.

(3) [1]Die Patenschaft endet mit dem Kirchenaustritt oder durch Erklärung der getauften Person oder der Person, die die Patenschaft übernommen hat. [2]Die Eintragung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.

Artikel 9
Nottaufe

[1]In lebensgefährlichen Situationen dürfen alle Getauften auf Wunsch der zu taufenden Person oder von Personen, die über die religiöse Erziehung entscheiden dürfen, die Taufe vollziehen. [2]Der Vollzug einer Taufe muss der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeldet werden.

3. Abendmahl

Artikel 10
Wesen des Abendmahls

(1) [1]Die evangelische Kirche feiert das Abendmahl im Auftrag Jesu Christi. [2]Jesus Christus lädt zum Abendmahl ein. [3]Das Abendmahl ist ein Sakrament. [4]Hier erfahren Menschen in der Begegnung mit Christus Vergebung und Versöhnung mit Gott. [5]Das Abendmahl ist ein Vorgeschmack des Himmels in der Gemeinschaft der Glaubenden über alle Zeiten hinweg.

(2) Beim Abendmahl werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein oder Traubensaft geteilt.

Artikel 11
Feier des Abendmahls

(1) [1]Das Abendmahl wird in einem liturgischen Rahmen gefeiert. [2]Die Feier kann verschiedene Formen haben. [3]Die Liturgie orientiert sich an der geltenden Gottesdienstordnung.

(2) [1]Das Abendmahl leiten die von der Evangelischen Kirche von Westfalen dazu beauftragten Personen. [2]In Notsituationen können alle Getauften das Abendmahl einsetzen.

ENTWURF

[3]Bei einem häuslichen Abendmahl können sich Getaufte gegenseitig das Sakrament spenden.

(3) Das Abendmahl kann mit einem gemeinsamen Essen verbunden werden.

Artikel 12
Einladung zum Abendmahl

Zum Abendmahl sind alle eingeladen, die im Glauben die Gemeinschaft mit Jesus Christus und der anwesenden Gemeinde teilen wollen.

4. Segnung

Artikel 13
Wesen des Segens

(1) [1]Die christliche Kirche ist Segensträgerin und Segensspenderin. [2]Als Gemeinschaft der Getauften gibt sie den Segen des dreieinigen Gottes weiter. [3]Menschen erfahren Gottes Annahme, Liebe, Fürsorge und Nähe.

(2) Segen zuzusprechen ist allen Getauften möglich.

(3) Es können auch Tiere gesegnet werden.

Artikel 14
Gottesdienste zur Segnung

[1] In Gottesdiensten können alle Menschen anlässlich ihrer Lebenssituationen persönlich gesegnet werden. [2]Sie werden von beauftragten Personen geleitet.

5. Trauung

Artikel 15
Wesen der Trauung

(1)[1]Die Kirche traut Paare, die in einem Gottesdienst versprechen, dass sie einander aus Gottes Hand in Liebe annehmen, ihr Leben gemeinsam verbringen, einander beistehen und in Treue füreinander Verantwortung übernehmen wollen. [2]Ihnen wird die Botschaft des Evangeliums und der Segen Gottes zugesprochen, und es wird für sie gebetet.

(2) [1]Eine Trauung findet erst nach einer standesamtlichen Eheschließung statt. [2]Paare, die nicht verheiratet sind, können in einem Gottesdienst gesegnet werden.

Artikel 16
Voraussetzungen für die Trauung

(1) [1]Bei der Trauung gehört mindestens eine der beiden Personen einer christlichen Kirche an. [2]Wenn keine der beiden Personen Mitglied einer christlichen Kirche ist, kann das Paar gesegnet werden.

ENTWURF

(2) Vor dem Gottesdienst zur Trauung findet ein Gespräch zwischen dem Paar und der mit dem Gottesdienst beauftragten Person statt. $_2$Dabei kommen die Bedürfnisse und Wünsche des Paares, die Bedeutung der Botschaft des Evangeliums und des Segens, die Gestaltung des Gottesdienstes und ein Angebot der Seelsorge zur Sprache.

(3) $_1$Die Trauung findet nicht statt, wenn beide Personen den Gottesdienst als kirchliche Segenshandlung ablehnen. $_2$Darüber entscheidet die beauftragte Person und in Streitfällen abschließend die Superintendentin oder der Superintendent.

Artikel 17
Durchführung der Trauung

(1) $_1$Der Gottesdienst wird in der Regel an einem gottesdienstlichen Ort einer Kirchengemeinde gefeiert. $_2$Findet die Trauung an einem anderen Ort statt, muss gewährleistet sein, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird und er öffentlich zugänglich ist.

(2) Die Wahl der Kirchengemeinde und der durchführenden beauftragten Person für die Trauung ist frei. $_2$Die Kirchengemeinde, der zumindest eine der zu trauenden angehört, kann die Durchführung nicht ablehnen.

(3) Die Gestaltung der Trauung erfolgt gemeinsam mit dem Paar, orientiert sich an der gültigen gottesdienstlichen Ordnung und an den Bedürfnissen des Paares.

(4) Auf Wunsch des Paares ist eine Mitwirkung von Geistlichen anderer christlicher Kirchen möglich.

(5) $_1$Multireligiöse Trauungen sind möglich. $_2$In der Regel geschieht die Trauung im Sinne der liturgischen Gastfreundschaft in einer Kirche.

(6) Die Trauung wird nach dem kirchlichen Recht eingetragen und bescheinigt.

6. Bestattung

Artikel 18
Wesen der kirchlichen Bestattung

$_1$Die kirchliche Bestattung ist ein Dienst an Verstorbenen und deren Angehörigen. $_2$Sie bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod und verkündigt die Auferstehung Jesu Christi. $_3$Sie ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche die Verstorbenen zur letzten Ruhe geleitet und sie der Gnade Gottes anvertraut. $_4$Es wird der Verstorbenen gedacht und für die Hinterbliebenen ein Raum der Trauer und des Trostes eröffnet. $_5$Die Hinterbliebenen werden seelsorglich begleitet.

Artikel 19
Voraussetzungen der kirchlichen Bestattung

(1) $_1$Kirchlich bestattet werden Menschen, die einer christlichen Kirche angehören. $_2$Andere Menschen können aus seelsorglichen Gründen kirchlich bestattet werden.

(2) Die kirchliche Bestattung findet nur statt, wenn

ENTWURF

a) dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht oder

b) die Angehörigen dies wünschen und der erkennbare Wille der verstorbenen Person einer kirchlichen Bestattung nicht entgegensteht.

(3) $_1$Für die Gewährleistung der Bestattung ist die Kirchengemeinde zuständig, der der verstorbene Mensch angehört hat, wenn die Bestattung nicht an einem anderen Ort durchgeführt wird.

(4) Die Evangelische Kirche von Westfalen kann eine Gebührenordnung für die Bestattung von Menschen erlassen, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland waren.

Artikel 20
Gestaltung der kirchlichen Bestattung

(1) $_1$Die kirchliche Bestattung wird im Gespräch mit den Angehörigen vorbereitet und orientiert sich an der Bestattungsagende. $_2$Die Verantwortung für die kirchliche Bestattung obliegt der beauftragten Person. $_3$Die kirchliche Bestattung ist in der Regel öffentlich.

(2) $_1$In einem Gottesdienst der Kirchengemeinde werden die Bestatteten genannt. $_2$Die Kirchengemeinde vertraut sie Gott an und betet für die Angehörigen.

(3) Die kirchliche Bestattung wird nach dem kirchlichen Recht eingetragen und bescheinigt.

7. Seelsorge

Artikel 21
Wesen der Seelsorge

$_1$Die Evangelische Kirche von Westfalen erfüllt ihren Auftrag der Kommunikation des Evangeliums auch im seelsorglichen Handeln. $_2$In verschiedenen Lebenslagen und in existentiellen Krisen werden Menschen verlässlich seelsorgliche Begegnung und Begleitung angeboten. $_3$Die hoffnungsvolle Botschaft von der Liebe Gottes und der Zuspruch seiner Gegenwart werden erleb- und erfahrbar. $_4$Dies geschieht kultur- und religionssensibel im Gespräch ebenso wie durch vielfältige non-verbale Möglichkeiten der Kommunikation. $_5$Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sind unverzichtbar.

Artikel 22
Durchführung der Seelsorge

(1) Seelsorge bietet die Ev. Kirche von Westfalen in gemeindlichen und übergemeindlichen ebenso wie in gesellschaftlichen Kontexten an.

(2) $_1$Seelsorge schließt die Möglichkeit der Beichte ein. $_2$Durch das Angebot der Versöhnung mit Gott und den Menschen ermöglicht die Beichte einen lebensdienlichen Umgang mit einem beschwerten Gewissen. $_3$Die Vergebung wird einem Menschen dabei persönlich und förmlich zugesprochen.

ENTWURF

Artikel 23
Beauftragung zur Seelsorge

1Die Kirche beauftragt Personen, die den Dienst der Seelsorge ehrenamtlich oder beruflich ausüben. 2Das Seelsorgegeheimnis ist zu wahren. 3Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

8. Bildung

Artikel 24
Bildung

(1) 1Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert Bildung als lebensbegleitenden Prozess, der zur Selbstwirksamkeit befähigt, und dazu, Differenzen wahrzunehmen, zu respektieren und auszuhalten sowie das gesellschaftliche und soziale Miteinander verantwortlich zu gestalten. 2Religöse Bildung ist Voraussetzung, Teil und Wirkung kirchlichen Handelns. 3Im Bildungshandeln befähigt die Kirche Menschen, die Grundlagen des christlichen Glaubens zu erschließen, sich mit Glauben und Zweifeln auseinanderzusetzen und die Lebensrelevanz der christlichen Botschaft zu entdecken. 4Kirchliches Bildungshandeln findet im Diskurs mit anderen Religionen und weltanschaulichen Positionen statt.

(2) Das kirchliche Bildungshandeln findet in formalen, non-formalen und informellen Formen und in unterschiedlichen Angeboten statt.

(3) 1Alles Bildungshandeln geschieht auf der Grundlage des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Grundartikels. 2Der evangelische Religionsunterricht an Schulen wird in Übereinstimmung mit dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Grundartikel erteilt.

9. Konfirmation und die Zeit der Vorbereitung

Artikel 25
Wesen der Konfirmation

(1) 1In der Konfirmation bekräftigen Menschen eigenverantwortlich die Zugehörigkeit zu Gott und zur christlichen Gemeinschaft und werden gesegnet. 2Die Konfirmation findet in der Regel im Alter von 14 Jahren und nach erfolgter Taufe statt. 3Die Konfirmation wird in einem Gottesdienst gefeiert. 4Die Evangelische Kirche von Westfalen bereitet auf die Konfirmation vor.

(2) Konfirmierte sind eingeladen und befähigt, in der Vielfältigkeit von Kirche ihren Glauben verantwortlich zu leben und gemeinschaftlich Kirche mitzugestalten.

Artikel 26
Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation

(1) 1Die Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation ermutigt zu einem eigenverantwortlichen Glauben. 2Sie setzt die Interessen und lebensweltlichen Kontexte der jungen Menschen in Bezug zu zentralen Inhalten des christlichen Glaubens und ermöglicht

ENTWURF

das Erleben von Glaubensgemeinschaft. [3]Die Zeit der Vorbereitung kann in verschiedenen Formaten stattfinden, die die Begleitung junger Menschen in ausreichendem Umfang und über einen längeren Zeitraum gewährleisten. [4]Die Vorbereitung auf die Konfirmation wird gemeinsam mit ihnen gestaltet. [5]Sie wird verknüpft mit weiterer kirchlicher Arbeit mit jungen Menschen.

(2) [1]Alle jungen Menschen können an der Vorbereitung der Konfirmation teilnehmen. [2]Die Vorbereitung begleitet Getaufte auf dem Weg zur Konfirmation und nicht Getaufte auf dem Weg zur Taufe. [3]Die Taufe findet nach Wahl der jungen Menschen entweder während der Vorbereitungszeit oder im Konfirmationsgottesdienst anstelle oder neben der Konfirmation statt.

(3) [1]Junge Menschen können wählen, wo sie an der Vorbereitung teilnehmen und wo sie sich konfirmieren oder taufen lassen.

(4) [1]Die Vorbereitung führen damit Beauftragte durch, die dazu theologisch und religionspädagogisch befähigt sind. [2]Die Vorbereitung wird in der Regel in einem Team durchgeführt.

(5) Ältere Personen, die getauft, aber nicht konfirmiert wurden und die Konfirmation wünschen, können individuell vorbereitet und konfirmiert werden.

(6) Das Presbyterium verantwortet die angemessene Durchführung der Vorbereitung, auch in regionalen Kooperationen.

Artikel 27
Voraussetzungen der Konfirmation

[1]Konfirmiert wird, wer getauft ist und konfirmiert werden möchte. [2]Nicht konfirmiert wird, wer

a) das Wesen der Konfirmation ablehnt,

b) die Teilnahme an der Vorbereitung in erheblichem Maß verweigert oder

c) Mitglied einer anderen Glaubensgemeinschaft ist.

[3]Über die Ablehnung entscheidet, wer die Konfirmation durchführt. [4]In Streitfällen entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent.

Artikel 28
Durchführung der Konfirmation

[1]Die Konfirmation führen dazu beauftragte Personen in einem Gottesdienst durch. [2]Er findet in der Regel als Gemeindegottesdienst statt [3]Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen an der Gestaltung des Gottesdienstes aktiv mitwirken. [4]Ein gemeinsames Abendmahl bildet die Zugehörigkeit zur Gemeinde ab. [5]Die Konfirmation soll von Personen durchgeführt werden, die an der Vorbereitung mitgewirkt haben.

ENTWURF

Artikel 29
Folgen der Konfirmation

(1) Wer getauft, aber kein Mitglied der Evangelischen Kirche ist, wird es durch die Konfirmation.

(2) Die Konfirmation wird nach kirchlichem Recht eingetragen und bescheinigt.

10. Kirchenmusik

Artikel 30
Kirchenmusik

[1]Kirchenmusik ist Gabe Gottes und Ausdruck des Glaubens. [2]Durch Gottes Geist wirkt sie als wesentliches Element bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank eigenständig mit. [3]Sie weckt musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden und bringt in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen. [4]Sie gestaltet das kulturelle Leben der Gesellschaft mit.

11. Diakonie

Artikel 31
Wesen der Diakonie

[1]Diakonie verkündigt und bezeugt durch Wort und Tat Gottes Liebe zu den Menschen. [2]Sie ist ein Angebot für alle Menschen, unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. [3]Es versteht sich als Begleitung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, orientiert sich an der Lebenssituation und den spezifischen Bedürfnissen der Menschen und zielt auf gesellschaftliche Teilhabe. [4]Diakonisches Handeln hört zu, unterstützt, fördert, stärkt, begleitet und berät. [5]Diakonie sucht auch, die Ursachen von Nöten zu ergründen und ihnen entgegenzuwirken.

12. Ökumene

Artikel 32
Wesen der Ökumene

[1]Ökumene beschreibt die Kirchen in ihrer weltweiten Verbundenheit. [2]Sie fördert das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Konfessionen und Kirchen und stärkt den christlichen Glauben weltweit. [3]Die Einheit der Christenheit ist ihr Ziel. [4]Ökumene findet auch vor Ort statt, indem Christenmenschen sowie Kirchengemeinden verschiedener Konfessionen aufeinander zugehen, zusammen feiern und arbeiten. [5]Gemeinsam mit anderen Religionsgemeinschaften setzen sich Konfessionen und Kirchen auf überregionaler und internationaler Ebene für das Wohl der Menschen, für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung ein.

ENTWURF

13. Mission

Artikel 33
Wesen der Mission

1Gott wendet sich in seiner Liebe der Welt und den Menschen zu. 2Das ist seine Mission (missio dei). 3Diese Mission Gottes aufzugreifen, ist der ganzen Kirche aufgetragen. 4Die Sendung gestaltet die Evangelische Kirche von Westfalen in ökumenischer Gemeinschaft mit ihren Partnern weltweit. 5Alle getauften Christinnen und Christen sind gerufen, von ihrem Glauben Zeugnis abzulegen. 6Das kann durch glaubwürdige Taten, durch das Erzählen vom eigenen Glauben, durch den eigenen Lebenswandel und durch die Verkündigung des Evangeliums geschehen. 7So sollen Menschen mit dem christlichen Glauben in Berührung kommen.

ENTWURF